



## SCHULBESUCHS- UND HAUSORDNUNG

Die Schule kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann in effektiver Weise erfüllen, wenn alle Schüler die notwendigen Regeln einhalten sowie verantwortungsbewusst, rücksichtsvoll, hilfsbereit und tolerant handeln.

### I. SCHULWEG

1. Verhalten Sie sich im Straßenverkehr und in öffentlichen Verkehrsmitteln rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst.
2. Nehmen Sie Rücksicht auf die Kindergarten- und Schulkinder in der Nachbarschaft, insbesondere bei der Ein- und Ausfahrt zu den Parkplätzen. Fahren Sie bitte nur in Schrittgeschwindigkeit.
3. Die Weilerstraße darf ab der Hopfenstraße nicht weiter geradeaus zur Flurstraße befahren werden. Es besteht ein Linksabbiegegebot.
4. In der Umgebung der Schule gilt rechts vor links und Tempo 30.



### II. PARKEN UND ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

1. Motorräder und -roller dürfen nicht auf dem Parkdeck, sondern nur auf dem Parkplatz hinter der Turnhalle abgestellt werden.
2. Fahrräder/E-Scooter sind im Fahrradkeller abzustellen.
3. Autos können auf dem Parkdeck und auf den Parkplätzen vor und hinter der Turnhalle abgestellt werden. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Schule haftet nicht für Schäden. Parken Sie nicht auf den Geh- und Radwegen sowie vor Einfahrten der Anwohner und auf Grünflächen. Halten Sie beim Parken einen Mindestabstand von 10 m zu den Kreuzungen ein.
4. Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Auto in der Flurstraße stadtauswärts nach der Weilerstraße zu parken.
5. Die Schule ist mit den städtischen Buslinien 1, 3, 6 und 8 erreichbar. Die Fahrpläne für die Busse und die Züge finden Sie im Aushang gegenüber dem Sekretariat und über Links auf unserer Homepage.



### III. ÖFFNUNGSZEITEN UND PAUSENREGELUNG



1. Das Schulgebäude ist für Schüler bereits ab 07:00 Uhr zugänglich.
2. **Vormittagspause:** 10:15 Uhr bis 10:35 Uhr: Nutzen Sie bitte die Pausen für etwas Bewegung – möglichst im Freien – aber aufgrund der Aufsichtspflicht nur auf dem Schulgelände.
3. **Mittagspause:** 12:05 Uhr – 12:55 Uhr oder 12:50 Uhr – 13:40 Uhr.
4. **Kantine:** Sie sichern sich Ihre Pausen- und Mittagsverpflegung durch eine Vorbestellung. Der Verkauf findet v. a. vor Schulbeginn und zu den Pausenzeiten statt. Der Unterricht darf davon nicht gestört werden.
5. Gerne können Sie in der Mensa und auf der Terrasse auch alle selbst mitgebrachten Speisen verzehren, jedoch ohne kostenlose Leistungen der Kantine, wie z. B. Besteck.

### IV. SAUBERKEIT UND UMWELTSCHUTZ

1. Halten Sie bitte Unterrichtsräume, Flure, Toiletten und Pausenhöfe sauber. Ordnung und Sauberkeit fördern eine gute Lernatmosphäre.
2. Getränke dürfen nur in verschließbaren Behältern ins Klassenzimmer mitgenommen werden.
3. Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln; Beschädigungen sind sofort einer Lehrkraft mitzuteilen. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Schüler. Versehen Sie von der Schule ausgeliehene Bücher mit einem Schutzumschlag. Lassen Sie ggf. Mängel an den Schulbüchern sofort bei der Ausleihe von der zuständigen Lehrkraft auf der Bücherkarte bestätigen.
4. Sie handeln umweltbewusst, wenn Sie
  - für den Schulweg öffentliche Verkehrsmittel benutzen oder Fahrgemeinschaften bilden,
  - Abfälle vermeiden oder sortiert in die dafür vorgesehenen Behälter geben,
  - beim Verlassen des Klassenzimmers die Fenster schließen und das Licht ausschalten,
  - umweltfreundliche Schreibmaterialien verwenden,
  - die Raumtemperatur in der Heizperiode auf einen vernünftigen Wert (Energiesparen) anpassen.



## V. HAFTUNG

1. Für sein Eigentum ist jeder Schüler selbst verantwortlich. Die Schule haftet weder bei Beschädigung noch bei Diebstahl. Es besteht kein Versicherungsschutz. Beschädigungen und Diebstähle sind trotzdem sofort der Lehrkraft und dem Sekretariat mitzuteilen.
2. Größere Geldbeträge oder Wertgegenstände sollten nicht in die Schule mitgebracht werden. Sie dürfen keinesfalls in unbeaufsichtigten Jacken, Taschen etc. verwahrt werden. Deponieren Sie Jacken, Mäntel, Helme, Wertsachen usw. sicherheitshalber in den verschließbaren Garderobenschränken im Erdgeschoss (2 € Pfandmünze).

## VI. UNFÄLLE UND SICHERHEITSKONZEPT

1. Vorbeugen ist besser als heilen. Unfälle auf dem Schulweg und in der Schule sind sofort dem Klassenleiter und Hr. Pflügler (Raum 005) zu melden, damit für die Kommunale Unfallversicherung Bayern ein Bericht erstellt werden kann, ohne den keine Kostenübernahme erfolgt.
2. Der Klassenleiter informiert über das Sicherheitskonzept. Es hängt in jedem Klassenzimmer aus und ist strikt zu befolgen!
3. Das Sitzen auf den Fensterbänken ist aufgrund der hohen Absturzgefahr strengstens verboten.

## VII. ALKOHOL, RAUCHEN UND KLEIDUNG

1. Im gesamten Schulbereich ist das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln verboten.



2. Rauchen schadet der Gesundheit des aktiven und des passiven Rauchers. Deshalb sind das Rauchen sowie der Konsum von E-Shishas, E-Zigaretten und Snus im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände untersagt, d. h. auch auf dem Pausenhof und in den weiteren Außenbereichen der Schule. Rauchen Sie bitte außerhalb der Schule aus Rücksicht auf unsere Nachbarn und die Sicherheit der Schulkinder nicht auf den Geh- und Radwegen, sondern nur auf dem dafür vorgesehenen Platz und nutzen Sie die dort aufgestellten Aschenbecher.
3. Links- oder rechtsextreme Aufdrucke auf Kleidungsstücken sind untersagt. Bitte kleiden Sie sich ebenso wie am Arbeitsplatz auch in der BS 2 passend.

## VIII. DIGITALE ENDGERÄTE & DISTANZUNTERRICHT

1. Gem. Art. 56 Abs. 5 BayEUG und § 23 BaySchO dürfen digitale Endgeräte jeglicher Art (auch **Tablets, iPads, Smartwatches** u. a.) **nur für Unterrichtszwecke mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft während des Unterrichts verwendet werden.** Wenn sie nicht unterrichtlich genutzt werden, sind Tablets, Ipads oder Notebooks **ausgeschaltet** in der Schultasche zu verwahren. Tablets und Ipads dürfen nur am Tisch liegend verwendet werden (**kein Aufstellen**).
2. Handys sind von den Schülern zu Schulbeginn, nach der Vormittags- und Mittagspause **unaufgefordert und auf lautlos geschaltet in die Handybox einzustellen.** Die Handybox wird anschließend im Pult/Schrank **weggesperrt.**
3. Bei **Zuwiderhandlungen** (auch während Zwischenstunden) werden die digitalen Endgeräte vorübergehend einbehalten und können nach Unterrichtsende im Sekretariat abgeholt werden. Außerdem erfolgt eine an die Schwere



des Verstoßes angepasste **Ordnungsmaßnahme**, mindestens jedoch ein schriftlicher Verweis.

4. Während des Unterrichts dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft keine **Videos oder Fotos** gemacht werden. Zuwiderhandlungen können je nach Schwere des Verstoßes auch eine **Strafanzeige** nach sich ziehen.
5. Bei **Leistungsnachweisen** sind digitale Endgeräte jeglicher Art (z. B. Tablets oder Smartwatches) unaufgefordert auf dem Pult der Lehrkraft abzulegen. Bei Zuwiderhandlung gilt dies als Unterschleif und der Leistungsnachweis wird mit **Note 6** bewertet.
6. Während des Distanzunterrichts sind die Schüler zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet (§ 56 Abs. 4 BayEUG)

## IX. KLASSENSPRECHER UND SCHÜLERMITVERANTWORTUNG (SMV)

1. Die Schulordnung sieht vor, dass Schüler, ihrem Alter entsprechend, Mitverantwortung übernehmen. Der Klassensprecher trägt Wünsche und Anregungen der Klasse den Lehrkräften vor und unterstützt diese in organisatorischen und schulischen Belangen. Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft im Zimmer, so benachrichtigt der Klassensprecher das Sekretariat.
2. Wird ein Lehrer aus dem Unterricht abberufen, so sorgt der Klassensprecher entsprechend den Weisungen der Lehrkraft für den Fortgang des Unterrichts.
3. Unterstützen Sie bitte Ihre Umweltbeauftragten.

## X. UNTERRICHTSVERSÄUMNISSE



1. Sind Sie aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so **ist die Schule am gleichen Tag bis spätestens 10:00 Uhr unter Angabe des Grundes telefonisch oder mittels der Online-Entschuldigung zu verständigen.** Die schriftliche Entschuldigung mit der Unterschrift des Ausbilders bzw. des Arbeitgebers ist am nächsten Schultag, spätestens aber innerhalb einer Woche, nachzureichen.
2. Bei einer **Erkrankung von zwei und mehr Schultagen** ist der Entschuldigung eine ärztliche Bestätigung beizufügen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, kann die Schule **die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen.** Werden die Bescheinigung oder das Zeugnis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so gilt die Verhinderung als unentschuldig.
3. Ist für einen Unterrichtstag eine **Schulaufgabe oder ein Referat** angesetzt, ist das Schulversäumnis **bis 08:00 Uhr telefonisch oder online zu entschuldigen** und der Nachweis der Erkrankung durch eine **ärztliche Bestätigung** zu erbringen. Wird ein Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird die Note 6 erteilt. **Schulaufgaben sind am nächsten Schultag nachzuschreiben.**
4. **Beurlaubungen** sind nur in dringenden Ausnahmefällen möglich und schriftlich mit dem entsprechenden **Formular** (siehe auch **Homepage**) zu beantragen. Beurlaubungen bis zu einem Tag genehmigt der Klassenleiter. Anträge auf Beurlaubung für mehrere Schultage, z. B. wegen überbetrieblicher Fortbildung, sind 14 Tage vorher über den Klassenleiter bei der Schulleitung schriftlich einzureichen. In der Regel ist der Unterricht in beiden Fällen nachzuholen.

**5. Schuldhafte Versäumnisse** werden nach dem BayEUG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen oder Sozialstunden geahndet.

## XI. SONSTIGES

1. Änderungen bezüglich der Ausbildungsstelle, der Ausbildungsdauer, der Anschrift usw. sind unverzüglich schriftlich dem Klassenleiter mitzuteilen.
2. Ein Münzkopierer befindet sich neben dem Haupteingang.

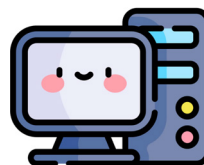
**3.** Wenn der Unterricht vorzeitig endet, gelten beim Einta-  
gesunterricht folgende Regelungen:

- volljährige Schüler müssen sich in jedem Fall im Ausbildungsbetrieb zurückmelden
- minderjährige Schüler müssen sich im Ausbildungsbetrieb zurückmelden, wenn am ersten bzw. langen Schultag nur fünf oder weniger Unterrichtsstunden erteilt werden und in jedem Fall – unabhängig von der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden – am zweiten bzw. kurzen Schultag.

# CHECKLISTE FÜR DISTANZUNTERRICHT

## AB SCHULJAHRESANFANG ZU ERLEDIGEN:

1. Dafür sorgen, dass zu Hause immer vorhanden sind:
  - Notebook (evtl. Leihnotebook der Schule besorgen!), PC oder Tablet mit stabilem Internetzugang
  - Kamera
  - Mikrofon und Lautsprecher
  - Ruhiger Raum
2. Anmeldung in Teams nach Anweisung des Klassenleiters regelmäßig üben => siehe persönliche Zugangsdaten



**! Der Unterricht fällt nie aus, es wird nur von Präsenz- auf Distanzunterricht umgestellt. Der Unterricht findet auch online nach Stundenplan statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.**

## AM TAG DES DISTANZUNTERRICHTS:

1. Informieren Sie sich so frühzeitig wie möglich auf unserer **Schulhomepage** [www.bs2-landshut.de](http://www.bs2-landshut.de), ob Distanzunterricht stattfindet.
2. Sorgen Sie für einen **ruhigen, funktionsfähigen Arbeitsplatz** mit
  - Notebook, PC oder Tablet mit stabilem Internetzugang
  - Kamera
  - Mikrofon und Lautsprecher
3. Loggen Sie sich in Teams mit **Ihren persönlichen Zugangsdaten** ein

**Benutzername:** vorn.nachname@bs2-student.de  
**Passwort:** XX.XX.20XX.PLZ  
(Bsp: 01.01.2004.84032)  
Bitte eigenes Geburtsdatum und Postleitzahl (Wohnort) ergänzen

4. Überprüfen Sie die Funktionsfähigkeit von **Mikrofon und Kamera**
5. Besorgen Sie sich die **digitalen Unterrichtsunterlagen** nach Anweisungen der Lehrkräfte
6. Gehen Sie in Ihre **Klassengruppe** und warten Sie auf weitere **Anweisungen** der Lehrkräfte
7. Stellen Sie die **Kamera** an. Die Kamera muss während der gesamten Unterrichtszeit eingeschaltet bleiben
8. Zu Beginn jeder Unterrichtsstunde findet eine **Anwesenheitskontrolle** statt. Die Anwesenheit ist über die gesamte Unterrichtszeit im Onlineklassenzimmer Pflicht
9. Befolgen Sie die Anweisungen der Lehrkräfte
10. Beteiligen Sie sich **aktiv** am Unterricht

## SCHULFERIEN UND SCHULFREIE FEIERTAGE 2025/2026

Tag der Deutschen Einheit:	03.10.2025
Herbstferien:	03.11.2025 – 07.11.2025
Buß- und Betttag:	19.11.2025
Weihnachtsferien:	22.12.2025 – 06.01.2026
Frühjahrsferien:	16.02.2026 – 20.02.2026
Osterferien:	30.03.2026 – 10.04.2026
Tag der Arbeit:	01.05.2026
Christi Himmelfahrt:	14.05.2026
Pfingstferien:	25.05.2026 – 05.06.2026
Sommerferien:	03.08.2026 – 14.09.2026



# SICHERHEITSKONZEPT DER STAATLICHEN BERUFSSCHULE 2 LANDSHUT

## I. STANDORTE DER ERSTE-HILFE-KÄSTEN UND DER FEUERLÖSCHER

Auf jedem Stockwerk befinden sich Erste-Hilfe-Kästen sowie mindestens zwei Feuerlöscher.



## II. VERHALTEN BEI EINEM BRAND ODER EINEM GASUNFALL

### 1. Auslösung des Alarms

- Bei Brand oder Gasaustritt: Verständigung des Sekretariats bzw. der Schulleitung
- Bei unmittelbarer Gefahr: Pflicht (auch der Schüler) zur selbstständigen Auslösung des Alarms

2. Das Schulgebäude ist klassenweise unter Aufsicht des Lehrers zu verlassen falls eine Flucht möglich ist. Bei unbeaufsichtigten Klassen ist der Klassensprecher verantwortlich.

3. Der Lehrer bzw. der Klassensprecher überzeugt sich beim Verlassen des Schulraumes, dass niemand zurückgeblieben ist (Toiletten, Nebenräume usw.).

4. Im Brandfall sind Fenster und Türen zu schließen.

5. Brennende Personen sind in Mäntel, Tücher o. a. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

6. Die Anfahrts- und Einsatzwege der Rettungskräfte sind freizuhalten.

7. An der Sammelstelle stellt der Lehrer oder im Vertretungsfall der Klassensprecher die Vollzähligkeit der Schüler fest. Vollzähligkeit bzw. fehlende Schüler sind der Schulleitung und dem Einsatzleiter der Rettungskräfte zu melden.

8. Der Einsatzleitung der Feuerwehr ist Folge zu leisten.



## III. VORBEUGENDE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN

1. Schalten Sie Licht und elektrische Geräte beim Verlassen des Schulgebäudes aus.

2. Halten Sie ständig alle Flucht- und Verkehrswege frei.

3. Informieren Sie sich über nahegelegene Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen sowie die für Ihren Raum gültigen Flucht-, Rettungswege und Sammelplätze.



## IV. VORBEUGENDE MASSNAHMEN GEGEN GEWALTDELIKTE



1. Sprechen Sie Probleme in der Klasse rechtzeitig an und lösen Sie diese gemeinsam in konstruktiver Weise. Gehen Sie fair und anständig miteinander um.

2. Wenden Sie sich bei ernsthaften Problemen an die Klassen- und Verbindungslehrer. Außerdem stehen Ihnen die Beratungslehrerin, der Schulpsychologe, die Schulsozialpädagogin und die Schulleitung unterstützend zur Seite.

3. Melden Sie folgende Vorgänge:

- Drohungen von Schülern gegenüber Lehrern, Mitschülern oder anderen Personen
- Anzeichen für ein gesteigertes Interesse an Waffen jeder Art, insbesondere Besitz und Verfügbarkeit

4. Sprechen Sie schulfremde Personen konsequent an. Melden Sie diese bei auffälligem Verhalten der Schulleitung.

## IV. VERHALTEN BEI GEWALTDELIKTEN

Generell gibt es keine allgemeingültigen Handlungsanleitungen. Zu beachten ist jedoch:



1. Informieren Sie in akuten Fällen zunächst die Polizei (**Notruf 110**) und dann die Schulleitung/Sekretariat (Durchwahl 950). Beschreiben Sie die Situation und bleiben Sie für die Einsatzkräfte/Schulleitung ständig erreichbar.

2. Jede Klasse entscheidet selbst, ob eine Flucht weitgehend gefahrlos möglich ist oder besser alle im Raum bleiben und sich verbarrikadieren. Dabei Ruhe bewahren, zusperren (Drehknopf), Licht ausschalten und digitale Endgeräte stumm stellen sowie die Anweisungen der Polizei beachten.

# BELEHRUNG FÜR ELTERN, SONSTIGE SORGBERECHTIGTE UND VOLLJÄHRIGE SCHÜLER(INNEN) GEM. § 34 ABS. 5 S. 2 INFektionSSCHUTZGESETZ (IFSG)



Wer eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, kann andere Schüler, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Jugendliche während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass ein(e) Schüler(in) nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. er/sie an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: **COVID-19**, Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die **in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. er/sie an einer infektiösen **Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** immer den **Rat Ihres Hausarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die einen Be-

such der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein(e) Schüler(in) zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine **Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten**. Dies bedeutet, dass jemand bereits Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn er mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Schüler **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Jugendliche oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Sie Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall darf die Schule nicht besucht werden. Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder eine möglicherweise infizierte aber nicht erkrankte Person besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**. Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Es sind stets alle aktuell geltenden Regelungen der jeweiligen Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, der Vorgaben der Ministerien, Regierungen sowie die schulinternen **Schutz- und Hygienekonzepte strikt zu befolgen!**

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**